



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 20. November. [Preis 2 Mark pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung, betreffend den Verkauf und die Aufbewahrung von Giften.

Auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrathes der § 1 der Polizei-Verordnung vom 20. September c., betreffend den Verkauf und die Aufbewahrung von Giften, dahin abgeändert, daß an Stelle der Schlußworte:

„Seitens der zuständigen Polizei-Behörde (die Polizei-Verwalter in den Städten und die Amtsvorsteher in den Kreisen) erhalten haben.“

gesetzt wird:

„Seitens des zuständigen Kreis- (Stadt-) Ausschusses erhalten haben.“

Breslau, den 7. November 1879.

Der Ober-Präsident. von Seydewitz.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird in Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29. September d. J. (Amtsblatt Stück 41 Nr. 996 S. 288) publicirt.

Oppeln, den 10. November 1879.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In neuerer Zeit ist Klage darüber geführt worden, daß die Zahl der Hausirer, insbesondere der Lumpensammler derart zugenommen hat, daß das Publikum dadurch belästigt und die übrigen Erwerbszweige benachtheiligt werden. Den Grund zu dieser Erscheinung glauben wir darin erblicken zu müssen, daß die Amts- und Gemeinde-Vorstände, welchen die Ausfertigung der Qualificationsatteste für die betreffenden Bewerber obliegt, nicht in jedem einzelnen Falle genau prüfen, ob der Ertheilung eines Legitimationscheines die im § 57 der Gewerbeordnung bezeichneten Hindernisse entgegen stehen. Insbesondere wird die Bestimmung zu 4 dieser Vorschrift nicht mit der nöthigen Strenge gehandhabt und der Legitimationschein oft für Personen hierorts nachgesucht, welche denselben nur dazu benutzen, um der gewohnheitsmäßigen Arbeitscheu, der Bettel- und Landstreicherei unter gesetzlichem Vorwande zu fröhnen.

Es beweist dies insbesondere der Umstand, daß selbst in den Industriekreisen des Bezirks, in denen andere Beschäftigungen in ausreichendem Maße vorhanden sind, junge, kräftige Männer lieber als Lumpensammler umherziehen, anstatt durch Arbeit ihren Lebensunterhalt zu gewinnen. Die Zulassung solcher Personen zum Betriebe des Gewerbes als Lumpensammler entspricht nicht dem öffentlichen Interesse und können dieselben im Hinblick auf § 57 zu 4 der Gewerbeordnung als zu diesem Gewerbe qualificirt auch nicht angesehen werden.

Außerdem wird die Aufmerksamkeit auf den vielfach hervorgetretenen Mißbrauch gelenkt, daß Personen, welche das Hausirergewerbe betreiben wollen und bei dem zuständigen Gemeindevorstande einen Antrag auf Ertheilung des erforderlichen Legitimationscheines gestellt haben, sich alsbald von diesem oder dem zuständigen Amtsvorstande eine Bescheinigung darüber ausfertigen lassen, daß sie den gedachten Schein nachgesucht haben.

Letzterer wird sodann unter dem Vorwande, daß der Legitimationschein noch nicht ertheilt sei, so lange zur unbefugten Ausübung des Gewerbes benutzt, bis dem Contravenienten eine Bestrafung droht. Im anderen Falle wird der Legitimationschein überhaupt nicht eingelöst. Im Hinblick auf die Vorschrift des § 61 der Gewerbeordnung sind die gedachten Bescheinigungen zum Zwecke der Ausübung des Hausirergewerbebetriebes ohne jeden Werth. Zur Vermeidung fernerer mißbräuchlicher Anwendung derselben wird jedoch den Amts- und Gemeinde-Vorständen für die Zukunft die Ausstellung derartiger Bescheinigungen hiermit ausdrücklich untersagt. Oppeln, den 3. November 1879.

Königliche Regierung.

Nr. 299. Betrifft die Klassensteuer-Beranzlagung pro 1880/81.

Mit Bezug auf die Kreisblatt-Berfügung vom 4. d. Mts. (Stück 45 Nr. 292) ordne ich hinsichtlich der Klassensteuer-Beranzlagung für die Zeit vom 1. April 1880 bis dahin 1881 weiter Folgendes an:

1) Mit den Vorbereitungen für die Klassensteuer-Einschätzung ist sofort vorzugehen und die Einschätzung selbst ist in der Zeit vom 21. bis 31. Dezember d. J. zur Ausführung zu bringen.

Die Einschätzung ist von Commissionen zu bewirken, welche nach höherer Bestimmung in den Gemeinden und resp. vereinigten Einschätzungs-Bezirken

	bis zu	1,000	Einwohnern	auf	3,
von 1,001	" "	2,000	dto.	"	4,
" 2,001	" "	3,000	dto.	"	5,
" 3,001	" "	4,000	dto.	"	6,
" 4,001	" "	5,000	dto.	"	7,
" 5,001	" "	6,000	dto.	"	8,
" 6,001	" "	8,000	dto.	"	9,
" 8,001	" "	10,000	dto.	"	10,
	über	10,000	dto.	"	12

gewählten Mitgliedern außer dem Vorsitzenden bestehen sollen.

Die Einschätzungs-Commissionen sind jährlich neu zu wählen.

Bei der Wahl in den Gemeinden ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Commission vertreten werden.

Für die Ortschaften, wo die Gemeinden und Gutsbezirke zusammen einen Einschätzungs-Bezirk bilden, wird nach Art. II des Gesetzes vom 16. Juni 1875 die Mitgliederzahl der Einschätzungs-Commission auf die zum Bezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke nach Verhältniß der Seelenzahl vertheilt.

Für die Gutsvorsteher treten die Vorsteher derselben oder deren Stellvertreter in die Commissionen.

Der Umstand, daß dieselben etwa nicht der Klassensteuer, sondern der Einkommensteuer unterliegen, steht ihrem Eintritte in die Commission nicht entgegen. Dem Gutsvorsteher steht aber auch frei, an seine oder seines Stellvertreters Stelle einen Einwohner des betreffenden Einschätzungsbezirks, also nach Umständen auch einen Einwohner der zu diesem Bezirke gehörigen Gemeinde zum Mitgliede der Commission zu ernennen.

Desgleichen werden, sofern auf einen Gutsbezirk mehr als ein Mitglied entfällt, das zweite und die ferneren Mitglieder durch den Gutsvorsteher ernannt.

Die Namen der nach Vorstehendem von den Gemeinden zu wählenden und von den Gutsvorstehern zu ernennenden Mitglieder sind dem Vorsitzenden der Commission anzuzeigen.

Den Vorsitz hat in den Gemeinden, welche für sich allein einen Steuer-Erhebungs-Bezirk bilden, nach § 10a des Gesetzes vom 1. Mai 1851 der Gemeinde-Vorsteher zu übernehmen.

Ebenso sind die Gemeinde-Vorsteher zu Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen für die aus einem Guts- und einem Gemeindebezirke zusammengesetzten Beranzlagungs-Bezirke auf Grund des Art. II des Gesetzes vom 16. Juni 1875 von der königlichen Regierung ernannt worden.

Die Berufung der Commission und die Verpflichtung der Mitglieder durch den Vorsitzenden erfolgt nach Vorschrift des § 10 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 und des § 8 der in der Extra-Beilage zum Stück 28 des Kreisblatts pro 1873 veröffentlichten Instruktion des Herrn Finanz-Ministers vom 29. Mai 1873.

Alle bei dem Einschätzungsgeschäft beteiligten Personen sind zur Geheimhaltung der Vermögens-, Einkommens- und sonstigen Verhältnisse, welche bei dem Einschätzungsgeschäfte zu ihrer Kenntniß gelangen, unbedingt verpflichtet.

2) Gleichzeitig bei Aufertigung der Einkommens-Nachweisung sind von den Ortsvorständen sämtliche Einwohner der Ortschaft in die Klassensteuer-Rolle zu übertragen, und zwar

a) in Spalte 4 nur die Namen der Haushaltungs-Vorstände und die Namen der einem Haushalte nicht angehörigen Personen, gleichviel ob sie nach ihrem Einkommen steuerpflichtig sind oder nicht, und

b) in Spalte 6 die sämtlichen zu einer Haushaltung gehörigen Personen einschließlich des Haushaltungs-Vorstandes in einer Zahl.

Die bereits zur klassificirten Einkommensteuer veranzlagten Personen sind ebenfalls in Spalte 1 bis 7 der Rolle nachzuweisen, nachdem die Eintragung derselben auch in der Einkommens-Nachweisung stattgefunden.

bleib
Bezi
Eins
gewi
anlag
a)
b)
c)
Spal
meine
erst in
Nachr
E
E
Einsd
lomm
Gründ
u
weisun
nicht st
I
Person
S
plars e
N
Nr. 300.
D
nach w
sowi
zur Anz
St
Societä
bei der
haben,
Un
den Gen
Reglem
sämtli
die beste
Neu

3) Die laufenden Nummern der Rolle und der Einkommens-Nachweisung müssen übereinstimmen.

4) Diejenigen Personen, welche kein Jahres-Einkommen von 420 Mark haben und demzufolge steuerfrei bleiben müssen, sind hinter den Censiten, bei welchen sie wohnen oder dienen, aufzuführen.

5) Die Einschätzungs-Commission hat die über die Einkommens-Verhältnisse der Einwohner der Einschätzungs-Bezirks in der Einkommens-Nachweisung eingetragenen Nachrichten sorgfältig zu prüfen, sodann sich der wirklichen Einschätzung nach § 10 des Gesetzes vom ^{1. Mai 1851} ~~25. Mai 1873~~ und der §§ 9 und 10 der Instruction vom 29. Mai 1873

gewissenhaft zu unterziehen und die Steuerstufen vorzuschlagen, in welche die einzelnen Steuerpflichtigen zu veranlagten sind, resp. die Spalten 8 bis 26 der Rolle und Spalte 31 der Einkommens-Nachweisung auszufüllen.

6) In Spalte 9 der Rolle dürfen nur solche Personen aufgenommen werden, welche

a) das Lebensalter von 16 Jahren noch nicht erreicht haben,

b) einer steuerpflichtigen Haushaltung als Mitglied nicht angehören, sondern selbstständig zu veranlagten sein würden, wie dies bei elternlosen Waisen oder bei den außerhalb des elterlichen Hauses untergebrachten Kindern vorkommen kann, und

c) ein selbstständiges Einkommen von 420 bis 660 Mark jährlich beziehen.

Beträgt das Einkommen derselben weniger als 420 Mark, so gehören sie unter die steuerfreien Personen in Spalte 8, übersteigt dagegen ihr Einkommen 660 Mark, so muß die selbstständige Veranlagung nach den allgemeinen Regeln der Höhe des Einkommens entsprechend erfolgen.

7) Die Zahlen in der Rolle sind getrennt für den Guts- und resp. Gemeinde-Bezirk aufzunehmen und erst in der Recapitulation zusammen zu ziehen.

Selbstverständlich sind auch die Censiten des Guts- und des Gemeindebezirks ebenso, wie in der Einkommens-Nachweisung unter besonderen fortlaufenden Nummern aufzuführen.

8) Die Klassensteuer-Rollen sind für das nächste Jahr und bis auf weiteres nur einfach aufzustellen.

9) Ueber die Einschätzung ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen, in welchem alle Abweichungen der Einschätzung von dem Gutachten des Gemeinde-Vorstandes und resp. von den bei der Revision der Einkommens-Nachweisungen hier ermittelten Steuerstufen für die einzelnen Censiten unter Auführung der Gründe speciell zu bezeichnen sind.

Auch ist ein entsprechender besonderer Vermerk bei den betreffenden Censiten in der Einkommens-Nachweisung nachzutragen, wobei jedoch eine Beseitigung oder Abänderung der bereits darin befindlichen Angaben nicht stattfinden darf.

10) Bis zum 31. December d. J. sind mir die Klassensteuer-Rolle, die Einkommens-Nachweisung, das Personenstands-Register und die Einschätzungs-Verhandlung mittelst Berichts einfach einzureichen.

In Betreff der Einkommens-Nachweisung bemerke ich noch, daß gleichfalls nur die Anfertigung eines Exemplars erforderlich ist und es genügt, wenn sich die Ortsvorstände ein Conzept davon zurückbehalten.

Neustadt O.S., den 12. November 1879.

Der königliche Landrath.

Nr. 300. Betrifft die Versicherung von Gebäuden gegen Feuergefahr.

Die Bestimmungen der §§ 10 und 12 des revidirten Societäts-Reglements vom 20. September 1871, nach welchen die Associaten verpflichtet sind:

1) ihre sämtlichen im Orte belegenen Gebäude zur Versicherung zu stellen,

2) die bei der versicherten Stelle erfolgenden Grundstücks-Abverkäufe,

sowie 3) die an den Gebäuden vorgenommenen baulichen Veränderungen zur Anzeige zu bringen, werden häufig nicht beachtet.

Im Laufe dieses Jahres sind in Folge dessen mehrere Fälle vorgekommen, wo Seitens der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direction auf Grund des § 13 des Reglements der Ersatz für erlittene Brandschäden beanstandet worden und bei der Auszahlung der Brandentschädigungsgelder Weiterungen und nachtheilige Verzögerungen stattgefunden haben, weil die betreffenden Beschädigten die Befolgung der vorgedachten Bestimmungen unterlassen haben.

Um die Associaten vor solchen, aus ihrem eigenen Verschulden entstehenden Nachtheilen zu bewahren, wird den Gemeindevorständen des Kreises daher hiermit aufgegeben, die Bestimmungen der §§ 8 bis 14 des erwähnten Reglements in den Gemeinde-Versammlungen und so oft sich sonst hierzu Gelegenheit bietet, zur Kenntniß der sämtlichen Versicherten zu bringen, auf daß für die Folge sich kein Associat damit entschuldigen kann, daß ihm die bestehenden Bestimmungen nicht bekannt waren.

Neustadt O.S., den 12. November 1879.

Der königliche Landrath.

Nr. 301.

N a m h w e i s u n g

der im Kreise Neustadt O.S. für das Jahr 1880 genehmigten Privat-Beschäl-Stationen.

N ^o .	Ort der Station.	Stationshalter.	Nationale des Privat-Beschäl-Hengstes.	Deck-		Bemerkungen.
				Preis.	Maß.	
1.	Deutsch-Rasselwitz.	Josef Simon, Bauergutsbesitzer.	Trotter, 6 Jahre alt, 1,76 Meter groß, firschbraun, beide Hinterfessel weiß.	10	—	
2.	dto.	dto.	Filbustier, 6 Jahre alt, 1,67 Meter groß, firschbraun, ohne Abzeichen.	10	—	
3.	Siebenhuben.	Franz Otte, Kretschambesitzer.	Ali, 11 Jahre alt, 1,61 Meter groß, roth-braun mit Stern und weiße Hinterfessel.	8	50	
4.	dto.	dto.	Young-Crawarn, 5 Jahre alt, 1,74 Mtr. groß, braun ohne Abzeichen.	10	75	
5.	Wilkau.	August Stypczek, Bauergutsbesitzer.	Hannibal, 12 Jahre alt, 1,72 Mtr. groß, Schimmel, ohne Abzeichen.	9	—	
6.	Schloß Ober-Glogau.	Königl. Lieutenant Eduard Graf von Oppersdorff jun.	Blässer, 6 Jahre alt, 1,72 Mtr. groß, hell-braun mit Blässe, linker Hinterfuß weiß.	25	—	

In Gemäßheit der revidirten Körordnung vom 15. Dezember 1856 bringe ich vorstehend das Verzeichniß der im Jahre 1880 in Wirksamkeit tretenden Privat-Beschäl-Stationen mit dem Beifügen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den bezeichneten Pferde-Eigenthümern Niemand im Kreise berechtigt ist, Hengste zur Deckung fremder Stuten zu verwenden und jede derartige Uebertretung nach § 11 der gedachten Kör-Ordnung zur Vermeidung einer Geldstrafe von 9 bis 30 Mark untersagt ist.

Neustadt O.S., den 18. November 1879.

Der königliche Landrath.

Nr. 302.

O e f f e n t l i c h e B a u = V e r d i n g u n g.

Bei der katholischen Kirche in Friedersdorf sollen einige Reparaturen zur Ausführung gebracht werden. Die Kosten dafür sind excl. der Hand- und Spanndienste und der Werthe in den Positionen 11, 12, 21, 22 und 23 des Anschlages vom 2. August c. mit zusammen 264,35 Mark auf noch 939,72 Mark veranschlagt. Zum Zwecke der Verdingung der Arbeiten und Lieferungen zur Ausführung an den Bestbietenden steht für

D i n s t a g, d e n 2 5. N o v e m b e r c., V o r m i t t a g s 1 1 U h r

Termin im königlichen Landrath's-Amte hieselbst, Zimmer Nr. 4, an.

Gebote werden bis Vormittags 11 1/2 Uhr und zwar nur von denjenigen Bauunternehmern entgegengenommen werden, welche eine Bietungscaution in Höhe von 93 Mark im Termine deponirt haben.

Zeichnungen und der Kosten-Anschlag liegen der königlichen Bau-Inspektion hieselbst vor und können die technischen Ausarbeitungen daselbst während der Dienststunden eingesehen, auch kann die Ertheilung von Abschriften davon ebendasselbst in Antrag gebracht werden.

Neustadt O.S., den 18. November 1879.

Der königliche Landrath.

Nr. 303. Am 2. d. Mts. sind vor dem Hofthore des Scholzen Kuczalla in Grocholub folgende Sachen gefunden worden:

Ein kleines Säckchen von weißer grober Leinwand, ein gezogenes, graues mit weißem Schuß versehenes Handtuch, eine rothweiß gestreifte, weiß geblumte, unten mit einer rothgeblumten Kante versehene, weißgebogte Schürze, eine blaue haubleinwandene Mädchenschürze, eine blaue feirleinene, mit einer weißgedruckten Kante versehene Schürze, eine desgl. blaue, gestreifte, gepünktelte, mit weißer Blumenkante, eine rothweiß gestreifte kattunene Kinderschürze, ein Paar wollene blau und roth gestreifte schon defekte Frauenstrümpfe, ein rothfarirtes aus vier Stücken zusammengefügtes altes Frauenhalbstuch (von Kattun), ein weißes Taschentuch mit eingewirkter Fadentante.

Der Eigenthümer kann die Sachen, welche anscheinend gestohlen und von dem Diebe verloren worden, bei dem Gemeinde-Vorsteher in Grocholub in Empfang nehmen.

Neustadt O.S., den 17. November 1879.

Der königliche Landrath.

[Hierzu eine Beilage].

Nr. 304.

Di
für Krei
n, für
und 1
Ne

Nr. 305

De
Di
Be

in Zim

thmer ei

Zur

poniren

Der

igen Er

Neu

Für

thwend

sehen si

Mar

den sein

Wienbabi

o muß sei

ung von

stehende

en, doch

ein und n

on welche

abhäng

Berli

Nr. 100 Mi

Weizen

Roggen

Gerste

Hafer

Linsen

Erbsen

Kartoffel

Heu

Stroh

Beilage zum Neustädter Kreisblatt Stück 47.

Neustadt O.S., den 20. November 1879.

Nr. 304. Betrifft die Ausführung des Fischerei-Gesetzes vom 2. November 1877.

Die Gemeinde-Vorstände des Kreises weise ich mit Rücksicht auf den bevorstehenden Beginn der Schonzeit für Krebse, sowie für die Fische in den der Winterschonzeit unterworfenen Gewässern des hiesigen Kreises hierdurch an, für die erneute Bekanntmachung der diesbezüglichen Bestimmungen in den §§ 5, 6, 7, alinea I und §§ 8, 9 und 16 der Verordnung vom 2. November 1877 (Ges.-S. S. 240) in der Gemeinde Sorge zu tragen.

Neustadt O.S., den 5. November 1879.

Der königliche Landrath.

Nr. 305. **Öffentliche Bau-Verdingung.**

Das Dach auf dem Thurme der katholischen Kirche in Pischod soll mit Eisenblech gedeckt werden.

Die Kosten dafür sind excl. der Dienste, welche die Pfarrgemeinde zu leisten hat, auf 560 Mark veranschlagt.

Vor-Verdingung der Arbeiten und Lieferungen zur Ausführung an den Bestbietenden habe ich einen Termin auf

Dinstag, den 25. November c., Vormittags 11 Uhr

im Zimmer Nr. 4 des Kreis-Verwaltungshauses anberaumt und lade zu demselben bietungslustige Bauunternehmer ein.

Zur Betheiligung an dem Licitationstermine hat jeder Unternehmer eine Kaution in Höhe von 56 Mark zu hinterlegen. Gebote werden bis 1/2 12 Uhr entgegengenommen.

Der Kostenanschlag liegt im königlichen Landraths-Amte aus und es kann von demselben auch Abschriften gegen Erstattung der Herstellungskosten bezogen werden.

Neustadt O.S., den 19. November 1879.

Der königliche Landrath.

Dr. von Wittenburg.

Bekanntmachung. Deutliche Packetaufschriften.

Für die Sicherheit und Pünktlichkeit in der Beförderung der der Post anvertrauten Packete ist es unbedingt notwendig, daß jedes einzelne Packet nicht allein mit dauerhafter, sondern auch mit durchaus deutlicher Aufschrift versehen sei.

Namentlich muß der Bestimmungsort auf dem Packet in recht großen, stark aufgetragenen Buchstaben angegeben sein, so daß er auf den ersten Blick in die Augen fällt, und auch bei Nacht, sowie während der Fahrt in den Eisenbahn-Postwagen leicht gelesen werden kann. Ist der Bestimmungsort nicht eine größere bekannte Stadt, so muß seine Lage durch Hinzufügung der Provinz, des Bezirks u. s. w. näher bezeichnet werden. Bei Verwendung von blauem oder sonst dunkelfarbigem Packmaterial ist die Aufschrift auf einem der ganzen Fläche nach aufklebenden Stück weißen Papiers anzubringen. Gedruckte Packetaufschriften sind erfahrungsmäßig am deutlichsten, doch darf der Name oder die Firma und der Wohnort des Absenders in den Packetaufschriften nur klein und nicht hervortretend gedruckt sein. Ein Bogen mit Mustern zu Packetaufschriften nebst Angabe der Druckereien, von welchen vorschriftsmäßige Packetaufschriften zu beziehen sind, und der Preise ist bei jeder Postannahmestelle aufgehängt.

Berlin W., den 3. November 1879.

Kaiserliches General-Postamt **Wiede.**

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

Pro 100 Kilogramm.	Neustadt, den 18. Novbr. 1879.						Ober-Glogau, den 14. November 1879.						Bütz, den 17. November 1879.					
	Höchster.		Mittler.		Niedrigst.		Höchster.		Mittler.		Niedrigst.		Höchster.		Mittler.		Niedrigst.	
	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
Weizen	22	11	21	41	20	70	22	—	21	60	21	20	21	40	20	59	20	—
Roggen	18	47	17	94	17	41	19	—	18	60	18	20	17	88	17	42	16	70
Gerste	16	—	15	70	14	66	17	70	17	40	17	—	16	52	15	33	14	66
Hafer	13	20	12	60	12	—	13	60	13	30	12	90	13	—	12	60	12	20
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erbsen	22	70	20	76	18	82	19	—	—	—	—	—	12	77	12	22	11	66
Kartoffeln	5	73	5	73	5	60	5	—	—	—	4	80	—	—	—	—	—	—
Heu	—	—	—	—	—	—	6	40	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Stroh	—	—	—	—	—	—	3	40	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—

B e k a n n t m a c h u n g .

Die Gerichtstage in Jütz werden im Jahre 1880 an folgenden Tagen abgehalten werden:

- 1) am 21., 22., 23. und 24. Januar,
- 2) „ 18., 19., 20. „ 21. Februar,
- 3) „ 17., 18., 19. „ 20. März,
- 4) „ 14., 15., 16. „ 17. April,
- 5) „ 12., 13., 14. „ 15. Mai,
- 6) „ 9., 10., 11. „ 12. Juni,

- 7) am 7., 8., 9. und 10. Juli,
- 8) „ 22., 23., 24. „ 25. September,
- 9) „ 13., 14., 15. „ 16. Oktober,
- 10) „ 10., 11., 12. „ 13. November,
- 11) „ 8., 9., 10. „ 11. Dezember.

Neustadt O.S., den 12. November 1879.

Königliches Amtsgericht.

A n z e i g e r .

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Stellenbesitzer Florian Nowak in Zellin gehörige Grundstück Nr. 104 Zellin soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 23. Januar 1880, Vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Amtsrichter in unserem Gerichtsgebäude Zimmer Nr. 11 verkauft werden.

Zu dem Grundstück gehören 5 Hektar 87 Ar 50 □ Meter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe:

bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 23,81 Thaler veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können auf unserer Gerichtsschreiberei während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthums- oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird am 26. Januar 1880, Vormittags 11 Uhr in unserem Gerichtsgebäude Zimmer Nr. 11 von dem unterzeichneten Amtsrichter verkündet werden.

Neustadt O.S., den 8. November 1879.
Königliches Amtsgericht. Feilhauer.

Ein schwarzer Dachshund, mit weißer Brust und weißen Vorderläufen, ist zugelaufen. Der sich legitimirende Eigenthümer kann den qu. Hund gegen Erstattung der Futterkosten und Insertionsgebühren bei dem unterzeichneten Amts-Vorsteher abholen.

Wiese gräf., den 13. November 1879.
Der Amts-Vorsteher. B ö h m.

Für die Marianna vermittlet gewesene Königin wieder-verehelichte Rachel resp. für deren Satestaterben Franz und Carl Rachel sind ohne Hypothekenbrief auf Blatt 39 Schwestrowitz Abth. III. Nr. 1 aus dem Rezeß vom 4. Januar 1819 ex decreto vom 6. Januar 1819, 47 Mark 36 Pf. eingetragen, die mit Zinsen im Betrage von 48 Mark 80 Pf. bei der nothwendigen Subhastation zur Hebung gelangt sind. Zum Pfleger der Masse ernannt, fordere ich die Marianna Rachel, Franz und Carl Rachel, resp. deren mir unbekanntere Rechtsnachfolger auf, sich innerhalb 4 Wochen bei mir zur Geltungmachung ihrer Ansprüche zu melden. Ober-Blogau, am 17. November 1879.

Der königliche Rechtsanwalt und Notar.
von Schlebrügge.

Folz-Verkauf.

Königl. Dierförsterei Schelis.

Donnerstag, den 27. November von Vormittags 10 Uhr ab sollen in Münzer'schen Gasthause zu Klein-Strehlitz folgende Hölzer öffentlich meistbietend verkauft werden:

I. aus den Schußzirkeln Al.-Strehlitz u. Kopaline (Wirtschaftsjahr 1880)

circa 180 Stammeter Nadelholz-Kloben,
200 Haufen Durchforstungsstangen;

II. aus dem Schußbezirk Kopaline (Wirtschaftsjahr 1879)

circa 100 Haufen Durchforstungsstangen;

III. aus dem ganzen Revier

der Rest des in den Wirtschaftsjahre 1879 eingeschlagenen Nuß-Holzes,

ca. 1500 Stück Kiefen, Fichten u. Birken 4. u. 5. Klasse.

Der königliche Dierförster.

Am 2. d. Mts. ist auf dem Wege von Krappitz nach Dobrau ein kleiner schwarzer, gelb gebrannter Dachshund aufgefangen worden. Der unbekanntere Eigenthümer desselben wird aufgefordert, sich binnen 14 Tagen bei mir zu melden.

Dobrau, den 13. November 1879.

Der Amts-Vorsteher.

M
wiel
N
in 2
bitte

2
absd

von

3

Die
Material
im Wert
M

in mein
werden.
Scheli

Ein
Th. Die

Nachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Nachdem der Herr C. Metzner in Neustadt D.S. die bisher geführte Agentur der Gesellschaft wieder niedergelegt hat, ist dieselbe Seitens der Direction derselben dem

Kaufmann Herrn Hermann Rudolph in Firma: J. C. Rudolph

in Neustadt D.S. übertragen worden. — Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bittet ich ergebenst sich in Versicherungsangelegenheiten nunmehr an Herrn Rudolph wenden zu wollen.

Br. e. Schaai, am 4. November 1879.

A. Fillié, Hauptagent.

Nachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Geschäftsstand der Gesellschaft ergibt sich aus den nachstehenden Resultaten des Rechnungsabchlusses für das Jahr 1878:

Grundkapital	Mark	9,000,000. —
Prämien- und Zinsen-Einnahme für 1878	"	7,765,651. 70
Prämien-Ueberträge	"	10,228,886. 30.
	Mark	26,994,538. —
Versicherungen in Kraft am Schlusse des Jahres 1878	"	4,508,748,199. —

Bezugnehmend auf vorstehenden Geschäftsstand der Gesellschaft empfehle ich mich zur Vermittelung von Versicherungen gegen Feuergefahr auf Gebäude und bewegliche Gegenstände.

Nähere Auskunft ertheile ich mit Vergnügen und bin auch gern bei Aufnahme der Anträge behilflich.
Neustadt D.S., den 6. November 1879.

J. C. Rudolph, Ring.

Loose

zur Kölner Dombau-Lotterie

à 3 Mark 25 Pf. sind zu haben bei

H. Raupach, Neustadt D.S.

Bekanntmachung.

Die beim Umbau der Samendarre erübrigten Materialien (altes Bauholz, 40 Raumtr. Späne pp.) im Werthe geschätzt zu 50 Mark sollen am

**Montag, den 1. Dezember d. J.,
Vormittags 9 Uhr**

in meinem Geschäftszimmer meistbietend verkauft werden.

Schelis, den 16. November 1879.

Der Königliche Oberförster.
Zangemeister.

Ein Knabe, welcher die Bierbrauerei erlernen will, findet Unterkommen bei
Th. Diebitsch, Brauereibesitzer in Neustadt D.S.

Am 19. Oktober 1877 habe ich den Gärtner Johann Hüllin aus Rosnochau auf dem Wochenmarke zu Ober-Glogau öffentlich einen Schwindler, Spießbuben, Schuldner und dergleichen mehr genannt.

Ferner habe ich am 22. Oktober 1877 im Gasthause zu Rosnochau geäußert:

„Der Gärtner Johann Hüllin ist ein Schwindler, die ganze Familie des Hüllin sind Schwindler und auch schon der Kleine ist ein Schwindler“.

Nachdem ich durch Erkenntniß des Königlichen Kreis-Gerichts Neustadt D.S. vom 27. Mai 1877 verurtheilt worden bin, wegen der dem p. Johann Hüllin zugefügten oben erwähnten Beleidigungen im Kreisblatt des Kreises Neustadt D.S. auf meine Kosten Abbitte zu leisten, leiste ich diese Abbitte, wie hiermit geschieht. Rosnochau, den 15. November 1879.

Carl Malcher, Häusler in Rosnochau.

Das seit Jahren rühmlichst bekannte echte

Ringelhardt-Glöckner'sche Pflaster*)

mit dem Stempel: M. Ringelhardt und der Schutzmarke:  auf den Schachteln ist geprüft und wird empfohlen gegen: Knochenfraß, Krebschäden, Karfunkel, Drüsen, Flechten, Salzfluß, Frost- und Brandwunden, Hühneraugen, Entzündungen, überhaupt alle äußerliche Schäden, Magenschmerzen, Sicht und Reizen zc.

*) Zu beziehen à Schachtel 50 und 25 Pf. aus der Ordens-Apotheke der barmherzigen Brüder und der Stadt-Apotheke in Neustadt O.S., sowie in den Apotheken in Leobschütz, Ratibor (S. Lomnik), Bauernitz, Oppeln, Ohlau, Krappitz, Rattowitz, Drzesche, Biskupitz und Glewitz. Zeugnisse liegen daselbst aus. NB. Obige Schutzmarke schützt vor dem nachgeahmten Pflaster.

Einer gütigen Beachtung.

Durch vortheilhafte Einkäufe bin ich in den Stand gesetzt, einem hochgeehrten Publikum mein reichhaltiges Lager von

Juwelen, Gold- und Silberwaaren

der feinsten Dessins, sowie

Alfenidwaaren (prima Qualität), nebst optischen Artikeln

zu zeitgemäß billigsten Preisen empfehlen zu können.

Altes Gold und Silber nehme ich zu den höchsten Preisen berechnet stets als Zahlung an. Etwaige Bestellungen in mein Fach einschlagender Artikel zu bevorstehendem

W e i h n a c h t s - F e s t e

bitte rechtzeitig eingehen zu lassen, damit ich meine werthen Kunden in jeder Weise zur größten Zufriedenheit bedienen kann. Die reellste und gewissenhafteste Ausführung versichernd bittet um zahlreichen Zuspruch.

Reinhold Kretschmer, Goldarbeiter,
Neustadt O.S., Ring 11.

Das große Pelzwaaren-Lager

von **M. Boden, Kürschner, Breslau, Ring 35,**

Parterre, 1. und 2. Etage,

empfiehlt seine Herren-, Geh-, Reise-, Jagd- und Livrée-Pelze, für Damen: Geh- und Reise-Pelzmäntel, nach den neuesten Facons mit echt Lyoner Seidensammet-, Seidenrips-, Wollrips- und Stoffbezügen.

Große Auswahl von Damen-Pelzgarnituren in Zobel, Warder, Nerz, Iltis, Feh, Bisam, Stunks und Scheitelaffe; Fußsäcke, Jagdmuffen, Schlittendecken und verschiedene Pelz-Mützen. Nerz-Pelze von 120 Mark an, Damen-Jacken von 18 Mark an, Herren-Geh- und Reise-Pelze von 75 Mark an, Jagd-Muffen und Fußsäcke von 4 Mark 50 Pf. an, Damen-Pelze mit Besatz von 60 Mark an, Bisam-, Feh- und Scheitelaffen-Muffen von 7,50 Mark an, Iltis- und Nerz-Muffen von 18 Mark an, imitirte Stunks-Muffen von 6 Mark an, Kindergarnituren von 3 Mark an, Comptoir-, Haus- und Jagd-Mütze von 30 Mark an.

Gleichzeitig empfehle mein reichhaltiges Lager moderner Herren- und Damen-Pelzbezugsstoffe, sowie fertiger Damen-Pelzbezüge zum Verkauf.

Alle angeführten Gegenstände werden unter Garantie der billigsten und reellsten Bedienung geliefert. Umarbeitungen und Modernisirungen von Pelzgegenständen werden in meiner eigenen Werkstatt, wenn dieselben auch nicht von mir gekauft sind, bestens besorgt. Auswahlendungen werden ohne Spesenberechnung portofrei zugesandt.

Füchse, Warder, Iltisse und Fischottern werden beim Einkauf von Pelzwaaren in Zahlung angenommen.

M. Boden, Kürschner, Breslau, Ring 35.

For
Kai
zeich

Alle
stellt,
tretun
ander.
achte
richter
Rosen
Dy

Za
ustana
partyc
nie ty
ziems
Wielk
i w B
Op

4-
M
Si

2
Si
all
be
boj
mc
da

fr
Ra
an
-ja
000

In
zwei D

Holz-Verkauf.

Der Einschlag des Bauholzes in den städtischen Forsten findet nur nach Bedarf statt und wollen Käufer ihre etwaigen Aufträge an die unterzeichnete Verwaltung richten.

Neustadt O.S., den 2. November 1879.

Die städtische Forstverwaltung.

Als Anwalt bei dem Landgericht zu Oppeln ange stellt, mache ich darauf aufmerksam, daß ich die Vertretung der Parteien in prozessualischen und allen andern Rechtsangelegenheiten nicht nur bei dem gedachten Landgericht, sondern auch bei allen Amtsgerichten des Oppeln'er, Groß-Strehliß'er, Lubliniß'er, Rosenberg'er und Kreuzburg'er Kreises übernehme.

Oppeln, den 7. November 1879.

J e u t h e, Justiz-Rath.

Za advokata przy ziemskim sądzie w Opolu ustanowiony, przestrzegam nato, że zastępowstwo partyów w procesualnych i winnych sprawach nie tylko przy wyżej wzmiankowanym sądzie ziemskim, lecz też przy urzędzie w Opolskim, Wielko-Strzeleckim, w Lublinskim, w Olesnem i w Kluzborskim powiecie odebram.

Opole, dnia 7go Listopada 1879.

J e u t h e, radzca sprawiedliwości.

Spielwerke

4—200 Stücke spielend; mit oder ohne Expression, Mandolinen, Trommel, Glocken, Castagnetten, Himmelsstimmen, Harfenspiel etc.

Spieldosen

2 bis 16 Stücke spielend; ferner Necessaires, Cigarrenständer, Schweizerhäuschen, Photographiealbum, Schreibzeuge, Handschuhkasten, Briefbeschwerer, Blumenvasen, Cigarren-Etui, Tabaksdosen, Arbeitstische, Flaschen, Biergläser, Portemonnaies, Stühle etc., alles mit Musik. Stets das Neueste und Vorzüglichste empfiehlt

J. S. Heller, Bern.

Nur direkter Bezug garantirt Rechtheit; fremdes Fabrikat ist jedes Werk, das nicht meinen Namen trägt. Fabrik im eigenen Hause.

•••••

In meinem Ringhause in Zülz ist ein Laden nebst zwei Oberstuben zu vermieten.

A. Christ, Mühlenbesizer.

Rujawische Magen-Essen

aus der Fabrik feinsten Liqueure von

J. N. Berliner in Leobschütz.

Niederlage in Neustadt O.S. bei

Herrn **C. Soba** in Volksgarten u.

Herrn **Th. Schöniel**, Conditorei.

Siedsalz pro Sack (125 Pfund) 10 Mark 80 Pf.

Biehsalz

pro Sack (125 Pfund) 3 Mark 50 Pf.

bei Entnahme von fünf Sack

Siedsalz mit 10 Mark 50 Pf.

Biehsalz mit 3 Mk. 20 Pf. empfiehlt

W. Rudolph, Neustadt O.S., Niederstraße.

Niederlage der **Silene Halle a./S.**

Ein Haus

in Ober-Glogau neben der Chaussee, vis à vis dem Hrn. Gastwirth Eschauer, welches sich zu jedem Geschäft eignet und wozu ein Krautbeet u. vier Morgen Acker gehören, ist unter guten Bedingungen zu verkaufen.

Käufer wollen sich direct beim Restgutsbesizer Hrn. **Fr. Hupka** in Tomniß melden.

Pferdedecken

in größter Auswahl von 3 Mark an,

Hemden von 1 Mark an,

Getreide- und Strohsäcke

empfehlst billigst **Carl Reimann**,

Neustadt O.S.

30000, 20000, 12000, 9000, 6000 und 3000 Mark

5% Fundations-Gelder sind jederzeit auf 1. Hypoth. gegen pupill. Sicherheit auf Landw. zu vergeben.

M. Hannig, Leobschütz,

vis à vis der Post.

1000 Thaler und 300 Thaler

sind auf Grundstücke zu haben. Näheres bei mir in Neustadt O.S., Niederstraße. **K o s s m a n n.**

Die gegen den Lehrer Herrn Tobias ausgesprochene Beleidigung widerrufe ich und leiste demselben Abbitte.

Häusler **Nicolaus Schiwiorra** in Klein-Pramsen.

Ein tüchtiger, nüchterner
 Schirrarbeiter,
 der sich auch qualificiren würde, die Dampf-Dresch-
 maschine zu führen, kann sich beim
Dominium Wiese gräflich
 melden.

Lehrling.

Ein Knabe von ordentlichen Eltern, der Lust hat
 die Schuhmacher-Profession gründlich zu erlernen, wird
 sofort zum Eintritt gesucht bei

Schuhmachermeister Robert Masur,
 Neustadt O.S., Ring Nr. 62.

Ein Knabe

mit guten Schulkenntnissen findet als

Lehrling

Unterkommen in

H. Raupach's Buchdruckerei,
 Neustadt O.S.

Redacteur: Giersberg, Kreis-Secretair.

Druck und Verlag von H. Raupach.

C
 I
 G
 N
 I
 P
 L
 D
 W
 D
 P
 U
 N
 T
 R
 E
 N
 R
 M
 A
 N
 N
 S
 W
 E
 N
 N
 R
 1.
 2.
 3.
 4.
 5.
 6.
 7.
 8.
 9.